



**Anordnung Nr. 2 über die Einrichtung eines Studiums
der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig**

vom 15. August 1967 (GBl. II Nr. 86 S. 647)

Zur Änderung der Anordnung vom 1. August 1964 über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig (GBl. II, S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

Zu § 1 Abs. 2 der Anordnung:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

"(2) Die Ausbildung dient der Qualifizierung von Mitarbeitern des Bildungswesens auf dem Gebiet der pädagogischen Psychologie. Die Ausbildung schließt mit dem Erwerb des akademischen Grades eines 'Diplom-Pädagogen' bzw. 'Diplom-Psychologen' ab."

Zu § 2 Abs. 1 der Anordnung:

§ 2

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

"(1) Die Ausbildung zum Erwerb des akademischen Grades 'Diplom-Pädagoge' erfolgt im Fernstudium."

Zu § 6 der Anordnung:

§ 3

Die Bestimmungen des § 6 der Anordnung vom 1. August 1964 über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig treten außer Kraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.